

## Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) - Anpassung nach MV VI-2024

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder / Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Verein, Kleingartenverein „Plauen-Reusa“ e.V. auf der Grundlage der Satzung, § 10 Finanzen (1), folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

### **1. Aufnahmegebühr für Erstmitglied** 10,00 €

- a) Aufnahme von Zweitmitgliedern (Lebenspartnern, Familienmitglied), von denen bereits ein Partner Mitglied ist, bleibt gebührenfrei

### **2. Mitgliedsbeiträge**

- a) *Mitgliedsbeitrag* jährlich 40,00 €  
Dieser Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Festanteil für Vereinsarbeit, Versicherungen, Auskünfte, Kontoführung (Beschluss MV 2024/2)  
Zzgl. der Anteile des an den Regionalverband abzuführenden Mitgliedsbeitrags jährlich 25,00 €  
Ab 2026 zzgl. 1,50 €  
Ab 2027 zzgl. 1,00 €
- b) Zweitmitglieder (Ehe-, Lebenspartner oder Familienmitglied) jährlich 10,00 €  
(Beschluss MV 2024/2)
- c) *Für gekündigte Pachtparzellen* wird eine Verwaltungsgebühr fällig von jährlich 40,00 €
- d) Verwaltungspauschale für Eigentümer-/Privatgärten ohne Vereinsmitgliedschaft jährlich 25,00 €  
(Beschluss VS 9/2023)

### **3. Gebühr bei einer Gartenübernahme** (Zahlung durch den neuen Pächter)

- a) Aufnahmegebühr 15,00 €
- b) Sicherheitsleistung bei Neuverpachtung – in bar 200,00 €  
(Beschluss MV 2023/1)

(Bei Neuverpachtungen zahlt der Kleingärtner an den Verein eine Sicherheitsleistung. Der Betrag wird in bar gezahlt. Der Kleingärtner erhält erst mit dem Eingang dieses Betrages beim Verein das Betretungsrecht und die Schlüssel für die o. g. Parzelle.

Der Verein ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit fälligen eigenen Forderungen gegen den Kleingärtner zu verrechnen. Die Verrechnung darf erst mit Beendigung der Mitgliedschaft und der Beendigung des Unterpachtvertrages erfolgen. Der Kleingärtner darf Sicherheitsleistung nicht gegen fällige Forderungen des Vereins aufrechnen.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt unverzinst in einer Frist von einem Monat, nachdem der Verein dem Kleingärtner schriftlich bestätigt hat, dass die o. g. Parzelle beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche des Vereins mehr gegen den Kleingärtner bestehen.)

#### **4. Gebühren für eine Wertermittlung bei Gartenkündigungen**

(Zahlung durch den abgebenden Pächter)

- |   |         |
|---|---------|
| a) Je Wertermittlung incl. Dokumentenerstellung | 50,00 € |
| b) Auslagenpauschale                            | 10,00 € |
- (Beschluss der MV des RVK vom 22.10.2012)

#### **5. Bearbeitungsgebühr**

für Zahlungserinnerungen sowie andere durch den Gartenfreund/Gartenfreundin verursachte Aufwendungen  
je Schreiben für Sendung 5,00 €  
zuzüglich Porto

#### **6. Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden**

Für nicht geleistete Pflichtstunden werden zur Jahresabrechnung vier Stunden pro Mitglied in Rechnung gestellt

Allgemeiner Stundensatz für Erstmitglied  
(Beschluss MV 2023/3) je Std. 20,00 €

Stundensatz für Zweitmitglied  
(Beschluss MV 2024/3) je Std. 5,00 €

#### **7. Kosten für Elektroenergie und Wasser**

Diese werden auf der Grundlage der gültigen Tarife sowie der gültigen Mehrwertsteuer und entsprechend des ermittelten Unterzählerstandes erhoben. Abweichungen zu den Hauptzählern werden gleichermaßen umgelegt.

Anpassungen zu den Gebühren auf Basis Änderungen durch die Versorger werden jährlich zur Mitgliederversammlung benannt.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a. Aufwandsentschädigung für Reparatur defekter sparteneigener Absperrvorrichtungen vor den Wasseruhren bei fahrlässiger und schuldhafter Beschädigung   | 10,00 € |
| b. Aufwandsentschädigung für Sperrung bzw. Neuanschluss an die sparteneigene Wasser- / Stromleitung  | 10,00 € |
| c. Aufwandsentschädigung für Wechsel von Wasseruhren <u>nach dem Zeitpunkt Aufdrehen des Sommerwassers</u> mit der damit verbundenen Neuverplombung und Änderung und Einflege der Bestandsunterlagen | 10,00 € |
| d. Abwesenheit bzw. kein Zugang bei Auf- und Abdrehen des Sommerwassers -zur Erfassung der Zählerstände von Strom und Wasser (MV Beschluss 02/20)  | 25,00 € |

e. Information zur Wasser- und Stromabrechnung:

Der jährliche Wasser- und Stromverbrauch wird nach Fix- und variablen Kosten abgerechnet und auf der Rechnung des Schatzmeisters ausgewiesen:

\*Verbrauch an Wasser/ Strom in cbm/ kWh (variabler Wert)  
(nach dem jeweils gültigen Preis des Versorgers)

\*Anteilige Umlage für Verluste je Abnahmestelle (variabler Wert)  
Differenz aus Summe Hauptzähler und Summe Unterzähler multipliziert mit dem gültigen Preis des Versorgers durch Anzahl der Abnahmestellen.

\*Anteilige Zählergebühr je Abnahmestelle (Fixwert)  
Versorgergrundgebühr (nach dem jeweils gültigen Preis des Versorgers)

\*Rückstellung für Erneuerung und Reparaturen. (Fixwert)  
Die jährliche Plombierung der Wasseruhren in den Parzellen ist kostenfrei.

f. Aufwandsentschädigung

bei angekündigten Maßnahmen, bei denen ein Schaden eintreten würde oder ein Beweismittel verloren ginge, wenn nicht an Stelle der zuständigen Person (Garteninhaber), ein Vorstandsmitglied oder eine durch den Vorstand beauftragte Kommission tätig wird.

Gefahr in Verzug 50,00 €

## 8. Die Pachthöhe ist nicht Bestandteil dieser Ordnung

Grundlage bildet das Gutachten über den Pachtzins für den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau in der Stadt Plauen, erstellt durch den Gutachterausschuss des Landratsamtes Vogtlandkreis auf der Grundlage des § 5 BkleingG.

Der Pachtpreis beträgt in Plauen seit dem 01.01.2021: 0,12 €/m<sup>2</sup>

Die von der Stadt Plauen erhobene Grundsteuer A wird auf die Anzahl der Gärten/Pächter umgelegt.

## 9. Beitrags- und Pachtkassierung (erfolgt bargeldlos)

Beitragsrechnungen erfolgen nach detaillierter Rechnungslegung als jährliche Gesamtrechnung einschl. Porto, bis März des laufenden Jahres.

Der Betrag muss spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Pachtzahlungen richten sich nach den Zahlungsterminen und Zahlungsbedingungen der Jahresrechnung.

Für nicht termingemäße Überweisungen, werden folgende Gebühren erhoben:

für 1. Mahnung	10,00 €
je Schreiben pro Sendung	zuzüglich Porto
für 2. Mahnung	20,00 €
je Schreiben pro Sendung	zuzüglich Porto
zzgl. Zinserhebung auf den Rechnungsbetrag bei 2. Mahnung	9,25 %

Über evtl. Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschüben werden folgende Gebühren erhoben:

- Ratenzuschlag je Rate 1,50 €
  - Zahlungsaufschub monatlich 1,00 €

## 10. Anfallende Kosten des Vereinsheimes

Investitionsbeitrag für das Vereinsheim pro Erstmitglied jährlich 20,00 €

- a) Nutzungsentgelt

I. Mitglieder	außerhalb der Heizperiode	60,00 €
II. Nichtmitglieder	außerhalb der Heizperiode	100,00 €

- b) Optional Ausleihgebühr des Partyzeltes (3m x 6m) 15,00 €
  - c) Optional Ausleihgebühr des Grills 15,00 €

- d) Aufwandsentschädigung für Doppelabnahme des Vereinsheimes  
aufgrund festgestellter erforderlicher Nachreinigung  
nach der Abnahme 10,00 €

- e) Laufende Kosten wie z.B., Versicherung, Strom, Wasser, Heizung, Instandhaltung und notwendige Reparaturen, werden aus den Einnahmen der Nutzung des Vereinsheimes finanziert. Sind diese Einnahmen im laufenden Geschäftsjahr dafür nicht ausreichend, erfolgt eine anteilige Umlage je Parzelle innerhalb der Jahresrechnung.

- f) Für die Nutzung des Vereinsheimes ist ein Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Nutzer abzuschließen. Dabei findet die Hausordnung des Vereinsheim in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- g) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Kaution in bar zu hinterlegen. in bar 50,00 €

## **11. Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde zur Mitgliederversammlung am 15.06.2024 angepasst.

Die vorliegende Fassung tritt sofort in Kraft. Vorherige Fassungen der BGO sind gegenstandslos. Offene Forderungen bis zu diesem Zeitpunkt, bleiben mit Inkrafttreten dieser BGO davon unberührt.

## **12. Änderungen**

- a) Änderungen der BGO bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der BGO redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, Versorgungsunternehmen, dem Regionalverband oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.